



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Harburg

<b>Antwort / Stellungnahme des Bezirksamtes</b>	Drucksachen-Nr.: <b>21-0043.01</b> Datum: 08.08.2019
---	---

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

### Antwort zur kleinen Anfrage AfD betr. Hausdurchsuchung Cuxhavener Straße

#### Sachverhalt:

Verschiedene Medien berichteten über einen großen Polizeieinsatz am 4.7.2019 in mehreren Städten gegen eine mutmaßliche Einbrecherbande, die für mehrere Einbrüche in Norddeutschland verantwortlich sein soll. Im Rahmen dieser Aktion durchsuchte die Polizei auch ein Haus in der Cuxhavener Straße 310.

An dem Haus ist eine Leuchtreklame mit der Aufschrift „Titanic e.V.“ angebracht, die im Fernsehbericht des NDR über den Polizeieinsatz zu sehen ist. Die Leuchtreklame wird auch in einem weiteren Medienbericht über den Polizeieinsatz erwähnt.

In Räumen dieses Hauses wurden von der Polizei fünf Personen mit offenbar albanischer Staatsangehörigkeit angetroffen, von denen sich vier Personen illegal in Deutschland aufhielten, die festgenommen wurden.

Zur Klärung der Miet- und Wohnverhältnisse sollen laut Medien auch Mitarbeiter des Bezirksamtes vor Ort gewesen sein. Es werde geprüft, ob das Haus zweckentfremdet wurde.

#### Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Ist der „Kulturverein Titanic e.V.“ Mieter der Räume, die von der Polizei durchsucht wurden und in denen die fünf Personen angetroffen wurden? Wenn nicht, wer ist der Mieter dieser Räume und in welchem Verhältnis steht diese Person bzw. stehen diese Personen zum Kulturverein Titanic e.V.?
2. Welcher Behörde gehörten die Behördenmitarbeiter an, die vor Ort die Miet- und Wohnverhältnisse geprüft haben?
3. Welches Ergebnis hat die Prüfung der Miet- und Wohnverhältnisse ergeben?
  - 3.1 Zu welchen Zwecken dürfen das Ladenlokal und alle weiteren Räume im Haus genutzt werden?
  - 3.2 Wurden Räume des Hauses zweckentfremdet genutzt? Wenn ja, wie viele waren das? Wozu durften diese Räume genutzt werden und wozu wurden sie tatsächlich genutzt?

3.3 Zu welchen Zwecken durften die Räume genutzt werden, in denen die Betten standen sowie diejenigen Räume, die offenbar darüber hinaus zu Wohnzwecken von den festgenommenen Personen genutzt wurden?

3.4 Gab es in den unter 3.3 genannten Räumen bauliche Veränderungen, die nicht im Grundriss vorgesehen sind (z. B. Einbau von Mauer- oder Ständerwänden)?

## **FREIE UND HANSESTADT HAMBURG** **Bezirksamt Harburg**

8. August 2019

Das Bezirksamt Harburg nimmt zu der Anfrage der AfD-Fraktion (Drs. 21-0043) wie folgt Stellung:

1. *Ist der „Kulturverein Titanic e.V.“ Mieter der Räume, die von der Polizei durchsucht wurden und in denen die fünf Personen angetroffen wurden? Wenn nicht, wer ist der Mieter dieser Räume und in welchem Verhältnis steht diese Person bzw. stehen diese Personen zum Kulturverein Titanic e.V.?*

Der Kulturverein Titanic e.V. ist Mieter der durchsuchten Wohnungen.

2. *Welcher Behörde gehörten die Behördenmitarbeiter an, die vor Ort die Miet- und Wohnverhältnisse geprüft haben?*

Zur Überprüfung wohnraumschutzrechtlicher Belange waren Mitarbeiter des Bezirksamtes Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Abschnitt Wohnraumschutz vor Ort.

3. *Welches Ergebnis hat die Prüfung der Miet- und Wohnverhältnisse ergeben?*

Der Eigentümer hat nachgewiesen, dass die Wohnungen im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss links ausschliesslich zu Wohnzwecken vermietet sind.

Aufgrund der Feststellungen vor Ort besteht der Verdacht, dass die Wohnungen vom Hauptmieter nicht bestimmungsgemäß zu Wohnzwecken genutzt, sondern zweckfremd als „Bettenplatzvermietung“ an wechselnde Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs überlassen wurden.

Die Überprüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

3.1 *Zu welchen Zwecken dürfen das Ladenlokal und alle weiteren Räume im Haus genutzt werden?*

In dem in Rede stehenden Gebäude wurde erdgeschossig eine Laden-, Gewerbeeinheit, sowie eine rückwärtig liegende Wohneinheit genehmigt. Desweiteren sind im 1. Obergeschoss zwei Wohneinheiten und im Dachgeschoss zwei weitere Wohneinheiten genehmigt.

Gemäß geltendem Planrecht im betroffenen Baublock (Bebauungsplan: Neugraben Fischbek 50, Festsetzungen: WA II g, GRZ 0,40; GFZ 0,80) und geltender Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.11.1968 gilt unter § 4 Allgemeine Wohngebiete:

§ 4 Allgemeine Wohngebiete (BauNVO):

(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen

(2) Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

*3.2 Wurden Räume des Hauses zweckentfremdet genutzt? Wenn ja, wie viele waren das? Wozu durften diese Räume genutzt werden und wozu wurden sie tatsächlich genutzt?*

Erdgeschossig wurden nach derzeitigen Informationen (Protokoll VS 3) 4 Räume zweckentfremdet genutzt.

Erdgeschossige Laden-, Gewerbeeinheit:

Einzelne, abgetrennte Flächen der Laden-, Gewerbeeinheit wurden teilweise für die Nutzung zur Einzelbettvermietung verwendet.

- Gemäß Genehmigung ist hier eine gewerbliche Nutzung zweckgebunden. Eine gewerbliche Zimmervermietung ist nicht vorgesehen.

Erdgeschossige Wohneinheit:

Die Flächen der rückwärtigen Wohneinheit wurde teilweise abgetrennt und für die Nutzung zur Einzelbettvermietung verwendet.

- Gemäß Genehmigung ist hier eine Wohnnutzung zweckgebunden. Eine gewerbliche Zimmervermietung ist nicht vorgesehen.

*3.3 Zu welchen Zwecken durften die Räume genutzt werden, in denen die Betten standen sowie diejenigen Räume, die offenbar darüber hinaus zu Wohnzwecken von den festgenommenen Personen genutzt wurden?*

Erdgeschossige Laden-, Gewerbeeinheit:

Die erdgeschossige Gewerbeeinheit wurde als nicht störende Gewerbeeinheit/ Ladeneinheit genehmigt. Die nicht störende, gewerbliche Nutzung der in Rede stehenden Räume ist somit zweckgebunden, s. hierzu ebenfalls die Antwort zu Frage 3.1.

Eine Genehmigung zur gewerblichen Zimmervermietung/ Berherbungsstätte wurde weder beantragt noch ist eine Genehmigung vorhanden

Erdgeschossige Wohneinheit:

Die erdgeschossige, rückwärtige Wohneinheit wurde zu Wohnzwecken genehmigt. Eine Wohnnutzung der in Rede stehenden Räume ist somit zweckgebunden.

Eine Genehmigung zur gewerblichen Zimmervermietung/ Berherbungsstätte wurde weder beantragt noch ist eine Genehmigung vorhanden.

*3.4 Gab es in den unter 3.3 genannten Räumen bauliche Veränderungen, die nicht im Grundriss vorgesehen sind (z. B. Einbau von Mauer- oder Ständerwänden)?*

Erdgeschossige Laden-, Gewerbeeinheit:

Die genehmigte Fläche der Gewerbeeinheit wurde durch nachträglich eingebaute Wände verkleinert.

Erdgeschossige Wohneinheit:

In der erdgeschossigen Wohneinheit wurde ein nordöstlich gelegener Raum mit Hilfe einer Wand abgetrennt und geteilt. Der Einbau von nichttragenden Wänden ist gemäß Anlage 2 zum § 60 HBauO verfahrensfrei.

Fredenhagen